

Neufassung der
VEREINSSATZUNG CVJM WEISSACH e.V.
Stand 18.09.2021

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Der Verein hat den Namen:
Christlicher Verein Junger Menschen Weissach e.V.
abgekürzt: CVJM Weissach e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 71287 Weissach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.

Der Verein ist dem CVJM Landesverband in Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§ 2 Grundlage

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
Der CVJM Weissach e.V. gründet sich auf Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens. Die Mitglieder des CVJM Weissach e.V. versuchen, nach diesem Bekenntnis zu leben.
- (2) Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:
 - a) "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören." (Weltkonferenz Paris 1855)
 - b) "Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen." (Kassel 1985/2002)

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist
 - die Förderung der christlichen Religion
 - die Förderung der Jugendhilfe

Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Weissach e.V. mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ausschuss kann aber den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert - und/oder die Zahlung einer nach den Vorschriften der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen beschließen.
- (4) Der Verein wendet sich generationenübergreifend an alle Personen unabhängig von Geschlecht, Alter, Konfession sowie der ethnischen, politischen oder sozialen Herkunft. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst. Der Verein bietet Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.
- (2) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Der Verein wendet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM.
- (3) Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Freizeitangebote im In- und Ausland können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

- (4) Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist:
- Verkündigung von Gottes Wort in Jugendgottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise und evangelistische Aktionen
 - Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen
 - Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art
 - Förderung des Freizeit- und Breitensports
 - Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schule)
 - Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
 - Schaffung, Betrieb und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins
 - soziale Dienste und Hilfeleistungen
 - Unterstützung der CVJM-Weltdienstarbeit und Projekte in der Dritten Welt bzw. in Entwicklungsländern

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- ordentliche Mitglieder
 - Gruppenmitglieder
 - Kindermitglieder
 - unterstützende Mitglieder

a) Ordentliches Mitglied

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 14. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.

Die ordentlichen Mitglieder

- bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag
- tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit
- treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort

Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrages oder eines Antrages per E-Mail an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme vollzieht der Vorstand. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive Stimm- und Wahlrecht.

b) Gruppenmitglieder

Gruppenmitglieder sind alle, die regelmäßig die Gruppen und Veranstaltungen des Vereins besuchen. Sie unterliegen keiner Beitragspflicht und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

c) Kindermitglieder

Kindermitglied können Kinder unter 14 Jahren, ausschließlich im Rahmen einer Familienmitgliedschaft werden. Kindermitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres endet die Kindermitgliedschaft. Sie kann durch eine schriftliche Erklärung in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden.

d) Unterstützende Mitglieder

Unterstützendes Mitglied kann werden, wer bereit ist, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Unterstützende Mitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
- (3) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung per E-Mail oder in Schriftform beim Vorstand, durch Tod des Mitglieds oder automatisch bei Auflösung des Vereins. Wird der Mitgliedsbeitrag auch nach Mahnung 2 Jahre in Folge nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- (4) Ein Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein durch Äußerungen oder Handlungen grob schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Ausschuss. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine vorherige mündliche Anhörung wird angeboten.

§ 6 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung definiert.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung

(1) Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB. Sie müssen volljährig und ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der/die Vorsitzende hat die Geschäftsführung, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter/in vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten.

- c) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden vom Ausschuss auf die Dauer von 4 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder erhält.

Eine Wiederwahl ist für maximal 3 weitere Amtsperioden möglich.

- d) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. Er ist für die Umsetzung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.

(2) Ausschuss

- a) Der Ausschuss besteht aus 5 (fünf) gewählten Mitgliedern und den Mitgliedern kraft Amtes gemäß nachstehendem Punkt d). Ausschussmitglieder müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Die Wahl der 5 (fünf) zu wählenden Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Kandidaten werden aus den Reihen der Mitglieder vorgeschlagen. Die Hälfte der fünf gewählten Ausschussmitglieder kann unter 20 Jahren sein.
Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Gewählt sind die 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen. Ist durch Stimmengleichheit kein eindeutiger Wahlausgang zustande gekommen, erfolgt Stichwahl. Besteht hier ebenfalls eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- c) Legt ein gewähltes Ausschussmitglied sein Mandat nieder oder wird es in den Vorstand gewählt oder wird es Ausschussmitglied kraft Amtes, ehe die Wahlperiode zu Ende ist, so hat der Ausschuss das Recht der Selbstergänzung mit Wirkung bis zur nächsten Wahl.
- d) Zu den Ausschussmitgliedern kraft Amtes gehören:
- 1) die/der Vorstandsvorsitzende
 - 2) die/der stellvertretende Vorsitzende
 - 3) die Kassierin / der Kassier
 - 4) ein Vertreter des Mitarbeiterbetreuungsteam
 - 5) je ein Vertreter folgender Sparten:
 - Bubenjungschar
 - Mädchenjungschar
 - Sportarbeit
 - Musikarbeit
 - Jugendliche und junge Erwachsene
 - Hauskreise und sonstige Gruppen

Die Vertreter werden durch die Gruppenleiter innerhalb der jeweiligen Sparte bestimmt. Sollten sich innerhalb des Vereins weitere Sparten bilden, entscheidet der Ausschuss mit 2/3 Stimmenmehrheit, ob eine Sparte berechtigt ist, ein weiteres Ausschussmitglied kraft Amtes in den Ausschuss zu entsenden. Sofern eine der unter 5) genannten Sparten aufgelöst wird, erlischt die Zugehörigkeit kraft Amtes zum Ausschuss.

- e) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner tatsächlich besetzten Mitglieder anwesend ist. Er wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung an anderer Stelle nicht abweichende Mehrheitsverhältnisse vorschreibt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstandsvorsitzende eine zweite Stimme. Ausschussbeschlüsse sind zu protokollieren.

- f) Ausschussbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Ausschussbeschlüsse sind zu protokollieren.
- g) Zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
- h) Der Ausschuss ist vor allem zuständig für
 - 1) die Wahl der Kassierin / des Kassiers aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder
 - 2) die Wahl der Schriftführerin/ des Schriftführers aus seinen eigenen Reihen
 - 3) Inhalte der Vereinsarbeit (§ 4)
 - 4) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen
 - 5) die Anstellung, Betreuung und Entlassung von Mitarbeitern
 - 6) die Vermögensverwaltung und für Bauvorhaben
 - 7) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - 8) die Wahl des Vorstands

Der Ausschuss kann einzelne oder mehrere dieser Aufgaben, mit Ausnahme der Punkte 1) bis 2), an geeignete Mitarbeiter, Mitglieder oder Dritte delegieren. Diesen können hierzu erforderliche Kompetenzen übertragen werden.

(3) Mitgliederversammlung

- a) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann außerdem außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sofern die Belange des Vereins dies erfordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn dies der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit beschließt, oder wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und/oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weissach durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen.

- c) Die Mitgliederversammlungen werden präferiert als Präsenzversammlung durchgeführt. In Ausnahmefällen können diese als virtuelle Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den ordentlichen Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt (E-Mail-Adresse des Mitglieds ist erforderlich). Der Ausschuss entscheidet über die Form der Versammlung.
- d) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen stimmberechtigten Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 3

Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- e) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.
- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Ausschusses, des Kassiers und des Rechnungsprüfers
 - 2) Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und des Ausschusses
 - 3) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge, die mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim der/dem Vorsitzenden eingereicht werden müssen
 - 4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 5) Wahl der zu wählenden Ausschussmitglieder und des Rechnungsprüfers
 - 6) Wahl der/des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

Anträge, die aus Zeitgründen oder mangels fachlicher Kompetenz nicht sofort selbst entschieden werden können, kann die Mitgliederversammlung zur weiteren Beratung und/oder Beschlussfassung an den Vorstand oder den Ausschuss überweisen.

- f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- g) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einstimmigkeit anzustreben.
- h) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt die Schriftführerin / der Schriftführer ein Protokoll, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 8 Rechnungsführung und Schriftführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird von der/dem Kassier/in geführt. Diese/r wird vom Ausschuss aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder auf unbestimmte Zeit gewählt. In der jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die finanziellen Verhältnisse abzugeben. Die Kasse, die Rechnungen und die Rechnungsführung werden mindestens einmal im Jahr von einem gewählten Rechnungsprüfer geprüft.
- (3) Vereinsgruppen können zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Kasse führen. Sie müssen dem/der Kassier/in Einblick in die Kassenführung gewähren und sind Teil der Rechnungsprüfung.
- (4) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
- (5) Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereines dienen

- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse
 - c) Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.
- (6) Der Ausschuss wählt aus seinen Reihen eine/n Schriftführer/in, welche/r hauptsächlich die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen zu führen hat. Die/der Schriftführer/in wird wie die/der Kassier/in auf unbestimmte Zeit gewählt, d.h. bis zu seinem Rücktritt oder Entlassung und Neuwahl durch den Ausschuss.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Die in §2 Abs. (1) und (2) festgelegte Grundlage des Vereins ist nach ihrem biblischen Inhalt von jeder Änderung ausgeschlossen.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung bzw. eine neue Satzung beschließen.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der jeweils geltenden Steuergesetze erfolgen.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Ausschuss von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen ordentlichen Vereinsmitgliedern binnen 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung, Aufhebung und Weiterführung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen durch Ausschussbeschluss an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder juristische Person anderer Art, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes Leonberg ausgeführt werden.
- (3) Ist jedoch eine Gruppe von mindestens sieben wahlberechtigten, volljährigen Mitgliedern entschlossen, den Verein weiterzuführen, so gehen alle Rechte und Pflichten auf diese Gruppe über.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Kommunikationsadressen und -nummern, Geburtsdatum, Bankdaten bei Einzugsermächtigung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Eine Weitergabe dieser Daten kann bei Bedarf an den Verband (§ 1), an einen Kooperationspartner im Rahmen einer Zusammenarbeit oder für Zuschussanträge erfolgen.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.